



Aktuelle Entwicklungen im Bankrecht

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs halten wir die Möglichkeit zum Widerruf von Verbraucherdarlehensverträgen bei fehlerhaften Widerrufsbelehrungen, insbesondere von Immobiliendarlehen, sowie die Rückforderung von Bearbeitungsentgelten der Banken für besonders interessant:

Widerruf (Immobilien-)Darlehen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen steht dem Darlehensnehmer ein Widerrufsrecht zu, wenn die Widerrufsbelehrung der Bank fehlerhaft war, auch wenn die eigentliche Widerrufsfrist schon abgelaufen ist.

Wenn sich die Widerrufsbelehrung als fehlerhaft herausstellt, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen und der Darlehensvertrag kann jederzeit widerrufen werden, was zu einer Rückabwicklung des Darlehensvertrages führt: Konkret bedeutet dies, dass der Darlehensnehmer das bis dato ungetilgte Darlehen sofort zurückzahlen darf. Im Gegenzug muss er dem Darlehensgeber lediglich die bis dahin angefallenen marktüblichen Zinsen bezahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht zu leisten. Letzteres ist insbesondere bei Immobiliendarlehen interessant, weil die Vorfälligkeitsentschädigung oftmals eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung darstellt. Darüber hinaus kann durch einen Widerruf gegebenenfalls eine Umschuldung zu günstigeren Konditionen trotz einer laufenden Zinsbindung erreicht werden.

Für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung ist immer auf die im Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Darlehensvertrages geltende Gesetzesfassung abzustellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen über ein Bearbeitungsentgelt für Privatkredite sind unwirksam

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass vorformulierte Bestimmungen über ein Bearbeitungsentgelt in Darlehensverträgen zwischen einem Kreditinstitut und einem Verbraucher unwirksam sind. Denn nach Ansicht des Bundesgerichtshofs verlangten die Banken hierbei ein zusätzliches Entgelt zur Abgeltung ihres Bearbeitungsaufwandes im Zusammenhang mit der Kreditgewährung und der Auszahlung der Darlehensvaluta.

Der Bundesgerichtshof bezieht sich bei der Begründung seiner Entscheidung insbesondere auch auf den Gesetzeswortlaut. Bei einem Darlehensvertrag stellt nämlich der vom Darlehensnehmer zu zahlende Zins den laufzeitabhängigen Preis für die Kapitalnutzung dar. Mit einem laufzeitunabhängigen Entgelt für die "Bearbeitung" eines Darlehens wird indes gerade nicht die Gewährung der Kapitalnutzungsmöglichkeit "bepreist". Vielmehr werden damit lediglich Kosten für Tätigkeiten der Banken auf deren Kunden abgewälzt. Dies ist nach



der Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht zulässig, da die Banken anfallende Kosten für die Kreditbearbeitung und -auszahlung durch den laufzeitabhängig bemessenen Zins zu decken haben.

Sofern bei einem Verbraucherdarlehen ein Bearbeitungsentgelt vereinbart wurde, besteht nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die realistische Möglichkeit, diese zurück zu erlangen. Es sollte jedoch noch im Jahr 2014 gehandelt werden, da teilweise die entsprechenden Ansprüche zum Ende des Jahres zu verjähren drohen.

Sehr gerne steht Ihnen das Bankrechtsteam von Sonntag & Partner für nähere Informationen zur Möglichkeit eines Darlehenswiderrufs sowie zur Rückforderung von Bearbeitungsentgelten zur Verfügung.

Das Bankrechtsteam von Sonntag & Partner:

Dr. Konrad Kern (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht) / Stefan Hösler (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht) / Patrick Pointner (Rechtsanwalt) / Denis Morrone (Rechtsanwalt)

Ihr Ansprechpartner:



Dr. Konrad Kern

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
konrad.kern@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de